

## Jobcenter Kreis Gütersloh Arbeitslosengeld II und Wohnen

### Hinweise für Vermieter

Wohnungsvermieter, die Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen zu ihren Mietern zählen, wenden sich bei Fragen oft auch an das Jobcenter.

Antworten auf vermierterseitig häufig gestellte allgemeine Fragen haben wir in diesem Hinweisblatt zusammengestellt.

Grundsätzlich aber gilt: Eine Vermietung ist ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen zwei Parteien - nämlich dem Vermieter und dem Mieter.

Das Jobcenter hat daran keinerlei Anteil. Es darf aus Gründen des Datenschutzes gegenüber dem Vermieter in der Regel auch keine Aussagen zu den Verhältnissen des Leistungsempfängers treffen.

### Wer verantwortet die Höhe der übernahmefähigen Mieten?

Arbeitslosengeld II, im Volksmund Hartz IV genannt, ist eine Leistung, die Einzelnen oder Familien, die nicht alleine für ihren Lebensunterhalt sorgen können, eine Grundsicherung gibt. Neben den allgemeinen Aufwendungen fürs Leben wie Essen und Trinken werden auch die Miete sowie die Neben- und Heizkosten übernommen.

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass im Wesentlichen die Kommunen für die Mieten aufkommen. Dies aber nur in angemessenem Umfang. Die Angemessenheitsgrenzen sind dem jeweiligen lokalen Wohnungsmarkt angepasst.

### Welche Mieten sind im Kreis Gütersloh angemessen?

Die Angemessenheit richtet sich nach der Kaltmiete (einschließlich eventueller Nutzungsentgelte für Möblierung) sowie den Heizkosten. Die Heizkosten orientieren sich am bundesweiten Heizspiegel.

Im Kreis Gütersloh gelten für jede Stadt und Gemeinde einzelne angemessene Richtwerte. Die angemessene Wohnungsgröße richtet sich nach der Anzahl der Bewohner.

Zu hohe Kaltmieten können mit günstigen Heiz- und Nebenkosten ausgeglichen werden und umgekehrt. So gibt es einen größeren Spielraum bei der Auswahl angemessenen Wohnraums. Entscheidend ist die ermittelte Gesamtsumme, da es im Ergebnis allein auf die Kostenbelastung des Jobcenters ankommt.

Die Werte werden regelmäßig überprüft und angepasst. Die aktuellen Angemessenheitsgrenzen im Kreis Gütersloh finden Sie im Internet auf der Homepage des Kreises Gütersloh unter Jobcenter – Für Bürgerinnen und Bürger - Geld für Leben und Wohnen – Geld zum Wohnen - Informationsblatt Richtwerte der Unterkunftskosten im Kreis Gütersloh.

### Was passiert, wenn die Miete zu hoch ist?

Das Jobcenter übernimmt die Mieten bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenzen. Sind die Kosten zu hoch, werden die Mieter aufgefordert, die Kosten innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten zu senken. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, werden danach nur noch die angemessenen Mieten berücksichtigt.

Erhöhen sich die Mietaufwendungen durch einen nicht erforderlichen und nicht abgestimmten Umzug, so wird vom Jobcenter weiterhin nur die Miete der vorherigen Wohnung berücksichtigt. In beiden Fällen muss der Mieter den Differenzbetrag selbst aufbringen.

Die Miete wird grundsätzlich an den Mieter überwiesen. Eine Direktzahlung der Miete an den Vermieter ist nur möglich, wenn der Mieter dies ausdrücklich gegenüber dem Jobcenter erklärt. Eine solche Erklärung kann vom Mieter aber jederzeit widerrufen werden. Die Zahlungen dürfen dann nicht mehr direkt auf das Konto des Vermieters gehen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erhält der Vermieter über die Einstellung der Direktzahlung hinaus keine näheren Informationen.

### Wird immer die volle Miete ausgezahlt?

Nein, Zahlungen können grundsätzlich nur in Höhe des Hilfeanspruchs erbracht werden.

Verfügen die Mieter über eigene Einkünfte sind diese einzusetzen. Bei wechselndem Monatseinkommen kommt es daher auch zu monatlich wechselnden Auszahlungsbeträgen durch das Jobcenter. Andere Gegebenheiten können ebenfalls zu einer Verringerung der Zahlung führen oder eine verzögerte oder spätere Auszahlung bedingen. Jeder kennt außerdem zeitliche Verschiebungen auf dem Überweisungsweg.

Wichtig: Vermieter, die Schwankungen beim Mieteingang feststellen, wenden sich bitte direkt an ihren Mieter. Das Jobcenter darf aus Datenschutzgründen Dritten gegenüber keine Aussagen in Bezug auf seine Leistungsberechtigten treffen.

### Ein Mieter zahlt seine Miete nicht. Hat der Vermieter einen Anspruch gegenüber dem Jobcenter?

Nein, diesen Anspruch gibt es nicht. Erhält das Jobcenter allerdings Kenntnis davon, dass die Miete nicht zweckentsprechend verwendet wurde, kann zur Erhaltung der Wohnung die Miete, wenn der Leistungsanspruch hoch genug ist, direkt an den Vermieter überwiesen werden. Der Mieter kann der Direktzahlung an den Vermieter widersprechen. Der Vermieter hat keinen Anspruch über die Entscheidung informiert zu werden oder darauf Einfluss zu nehmen. Leitet der Mieter die Unterkunftskosten dauerhaft nicht weiter, bleibt dem Vermieter nur der Zivilrechtsweg gegenüber seinem Mieter.

### **Kann ich als Vermieter beim Jobcenter Auskünfte über meinen Mieter bekommen?**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen untersagen dem Jobcenter Auskünfte gegenüber Vermietern. Auskünfte dürfen nur mit Zustimmung des Mieters erteilt werden. Auch Auskünfte über den Aufenthaltsort eines (ehemaligen) Mieters sind nicht erlaubt.

### **Bin ich als Vermieter antragsberechtigt beim Jobcenter?**

Antragsberechtigt gegenüber dem Jobcenter ist ausschließlich der Leistungsempfänger, also der Mieter. Ansprüche aus einem Mietvertrag (Miete, Nebenkostenabrechnungen etc.) können vom Vermieter nur gegenüber dem Mieter geltend gemacht werden.

### **Übernimmt das Jobcenter durch den Mieter verursachte Schäden?**

Nein. Der Vermieter muss evtl. Schäden gegenüber seinem Mieter geltend machen und kann dazu nach Vertragsende die hinterlegte Kautions in Anspruch nehmen.

### **Wann erhält der Vermieter eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile?**

Stimmt das Jobcenter einem Umzug zu, kann es dem Mieter darlehensweise eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile gewähren. Die Zahlung wird in der Regel auf das vom Vermieter dafür angegebene Konto vorgenommen. Die Aufrechnung des Darlehens erfolgt mit den laufenden Leistungsansprüchen des Mieters. Bei kompletter Tilgung des Darlehens geht der Rückwicklungsanspruch auf den Mieter über, bei teilweiser Tilgung verbleibt dieser beim Jobcenter.

### **Welche Daten werden vom Jobcenter verarbeitet bzw. gespeichert?**

#### **Hinweis: Im Folgenden handelt es sich um Informationen nach Art. 14 DSGVO**

Grundsätzlich werden nur Angaben zur Wohnung – insbesondere zur Wohnfläche, den Kosten sowie der Anschrift – benötigt.

Unter den besonderen Voraussetzungen des § 22 Absatz 7 SGB II (die Kosten der Unterkunft werden direkt an den Vermieter überwiesen) kann es weiterhin erforderlich sein, dass Ihre Bankverbindung beim Jobcenter gespeichert wird.

Insgesamt werden die personenbezogenen Daten verarbeitet zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters nach dem SGB II, um nach Feststellung des Leistungsanspruchs für den Bezieher von Arbeitslosengeld II die Leistungszahlungen an den Leistungsempfänger gewährleisten zu können.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung sind Art. 6 Absatz 1 c), Absatz 3 DSGVO i.V.m. §§ 35 Absatz 1, 37 S. 3 SGB I, § 67 a SGB X sowie das SGB II.

Es besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Abschluss des Falls, d.h., dass mit Abschluss des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wird (dies kann z.B. die letzte Zahlung sein, die Rücknahme des Antrags oder eine bestandskräftige Ablehnung) die 10-jährige Frist beginnt.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung, wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO)

### **Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen:**

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf  
Telefon: 0211/38424 – 0  
Telefax: 0211/ 38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)  
Internet: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

### **Herausgeber dieses Flyers und Verantwortlicher für die Datenverarbeitung bei der Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II:**

Kreis Gütersloh -Der Landrat  
Jobcenter Kreis Gütersloh  
Abteilung Materielle Hilfen  
Herzebrocker Straße 140  
33334 Gütersloh  
Telefon: 05241/85-0  
Telefax: 05241/85-4000  
E-Mail: [Kreisverwaltung@kreis-guetersloh.de](mailto:Kreisverwaltung@kreis-guetersloh.de)

### **Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzbeauftragten:**

Frau S. Schröder  
Herzebrocker Straße 140  
33334 Gütersloh  
Telefon: 05241/85-1195  
Telefax: 05241/85-31195  
E-Mail: [S.Schroeder@kreis-guetersloh.de](mailto:S.Schroeder@kreis-guetersloh.de)